

## **Notbekanntmachung**

**zum Vollzug der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO  
vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 675)**

### **- Unterschreitung der Inzidenz von 10 -**

**vom 29. Juni 2021**

Aufgrund von § 2 Abs. 2 Nr. 2 SächsCoronaSchVO wird Folgendes bekannt gemacht:

- 1. Durch das Robert Koch-Institut wurden im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Meißen folgende Sieben-Tage-Inzidenzen veröffentlicht:**

**am 25. Juni 2021: 2,1  
am 26. Juni 2021: 2,1  
am 27. Juni 2021: 2,5  
am 28. Juni 2021: 2,5  
am 29. Juni 2021: 1,7**

**Damit hat im Landkreis Meißen am 29. Juni 2021 an mindestens fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschritten.**

- 2. Mit Inkrafttreten der SächsCoronaSchVO vom 22. Juni 2021 am 1. Juli entfallen im Landkreis Meißen die Beschränkungen nach der Verordnung mit folgenden Ausnahmen:**
  - a) Die jeweiligen Erfordernisse zur Erstellung und Einhaltung eines Hygienekonzepts oder eines genehmigten Hygienekonzepts bleiben bestehen.**
  - b) Die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes in Ladengeschäften und Märkten nach § 10 SächsCoronaSchVO bleibt bestehen.**
  - c) Die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes bei körpernahen Dienstleistungen nach § 11 SächsCoronaSchVO bleibt bestehen.**
  - d) Die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung und der Beförderung zwischen dem Wohnort oder der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen und Patienten zu deren Behandlung bleibt für Fahrgäste und für das Kontroll- und Servicepersonal bestehen.**

- e) **Die Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken bleibt bestehen**
- für die Beschäftigten ambulanter Pflegedienste sowie der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung bei der Ausübung der Pflege und Behandlung im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen,
  - für die Beschäftigten in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes bei der Ausübung der Pflege und Betreuung im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und
  - für die Besucherinnen und Besucher dieser Einrichtungen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Dies gilt nur, wenn eine der beteiligten Personen nicht gemäß § 9 Abs. 7 SächsCoronaSchVO von der Testpflicht befreit ist.

- f) **Großveranstaltungen dürfen unter der Voraussetzung stattfinden, dass diese eine Terminbuchung und Kontakterfassung sowie die Vorlage eines tagesaktuellen Tests vorsehen und über ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Hygienekonzept verfügen. Für Besucherinnen und Besucher von Großveranstaltungen im Innenbereich gilt die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Die Regelungen der SächsCoronaSchVO zu Tagungen, Messen und Kongressen sowie zu Versammlungen bleiben davon unberührt.**
- g) **Besucherinnen und Besucher von Diskotheken, Clubs und Musikclubs müssen für die Betretung des Innenbereichs einen tagesaktuellen Test vorweisen.**
- h) **Besucherinnen und Besucher von Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlungen und Prostitutionsfahrzeugen müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.**
- i) **Die Regelungen des § 29 SächsCoronaSchVO zu Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und die Regelungen des § 30 SächsCoronaSchVO für Saisonarbeitskräfte finden weiterhin Anwendung.**

3. **Die weiterhin bestehenden Testpflichten gelten überdies gemäß § 9 Abs. 7 SächsCoronaSchVO nicht für Personen, die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.**

#### **Begründung:**

Gemäß § 3 SächsCoronaSchVO vom 22. Juni 2021 entfallen die Beschränkungen nach der Verordnung mit Ausnahme von einzeln aufgeführten Basismaßnahmen, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet.

Ein Schwellenwert gilt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 SächsCoronaSchVO als unterschritten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert erreicht oder unter diesem liegt.

Maßgeblich für die Sieben-Tage-Inzidenz ist gemäß § 2 Abs. 1 SächsCoronaSchVO die durch das Robert Koch-Institut im Internet unter [www.rki.de/inzidenzen](http://www.rki.de/inzidenzen) veröffentlichte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

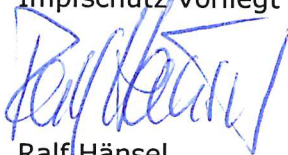
Der Landkreis gibt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 SächsCoronaSchVO unverzüglich nach der Veröffentlichung des Inzidenzwerts durch das RKI den Tag bekannt, ab dem die jeweiligen Regelungen gelten.

Die jeweils erleichternden Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der neuen SächsCoronaSchVO am 1. Juli 2021.

Da die Unterschreitung der Inzidenz vor Inkrafttreten der neuen Verordnung erfolgte, gelten die erleichternden Maßnahmen unmittelbar mit Inkrafttreten der Verordnung am 1. Juli 2021.

Die Geltung der unter Nr. 2 dieser Bekanntmachung aufgeführten Basismaßnahmen ergibt sich aus § 3 Nr. 1 bis 8 SächsCoronaSchVO.

Zu Nr. 2 e Satz 2 sei erläuternd hingewiesen, dass die Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken entfällt, wenn eine der beteiligten Personen von der Testpflicht nach § 9 Abs. 7 SächsCoronaSchVO befreit ist, weil ein vollständiger Impfschutz vorliegt oder die Person von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen ist.



Ralf Hänsel  
Landrat